

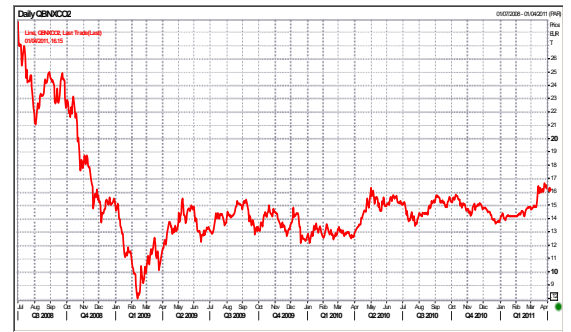


- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO₂ Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Emissionsbrief 03-2011

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 04.04.2011



EUA Preis 08/2008 – 04/2011

Deutscher Atomausstieg und EUA-Übermengen beeinflussen den CO₂-Preis – EUA/CER-Tausch vor dem 30.04.11 sehr attraktiv

Seit den Naturkatastrophen in Japan vom 11.03.2011 mit Erdbeben und Tsunami und der daraus folgenden und andauernden dortigen Atom-Katastrophe steht die Preisentwicklung der europäischen CO₂-Zertifikate im Mittelpunkt des Marktes.

Die in der Folge veränderte Sichtweise vieler Bürger – speziell der deutschen Bevölkerung – auf eine Energiepolitik ohne Atomkraft nahm kräftigen und preissteigernden Einfluss auf die CO₂-Preise der letzten Wochen. Bedingt durch diese Entwicklung ging in den täglichen Meldungen des Marktes fast unter, welchen gegenteiligen und wichtigen Einfluss andere Faktoren haben, die ebenfalls den CO₂-Preis in der Europäischen Union maßgeblich beeinflussen. Insbesondere sind dies die Sonderregeln für die polnischen Energieversorger 2013-2020 sowie die gewonnenen Prozesse um Mehrzuteilungen für die Betreiber in Polen, Lettland und Estland. In unserem **CO₂-Emissionsbrief 03-2011** analysieren wir diese Preis-Faktoren etwas näher und weisen außerdem auf die letzte Chance eines finanziell attraktiven Zertifikate-Tausches für den April 2011 hin.

Außerdem geben wir eine Übersicht zum Gastbeitrag von RA Dr. Ehrmann der Kanzlei SCHOLTKA & PARTNER Rechtsanwälte zum Thema: Verwaltungsgericht erklärt Verwaltungspraxis der DEHSt zu Sanktionen für rechtswidrig.

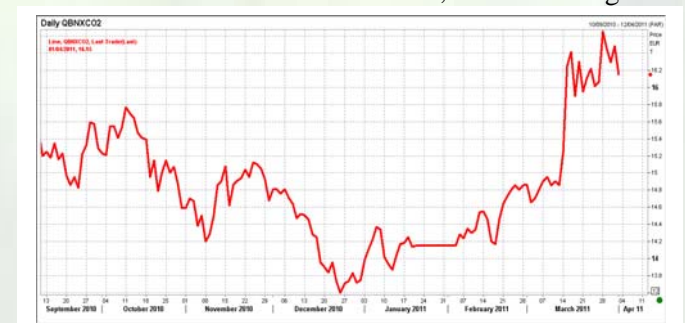
Möglicher deutscher Ausstieg aus der Atomkraft lässt EUA Preis steigen

Nachdem in Japan am 11.03.2011 durch Erdbeben, Tsunami und durch die dann folgende Reaktorkata-

strophe die Gefahren der Atomenergie verdeutlicht wurden, verändert sich in gravierender Weise auch die Energie- und Umweltpolitik in Deutschland. Nicht nur bedingt durch die darauf folgenden politischen Veränderungen in Baden-Württemberg, sondern auch durch den zunehmenden Druck ganzer gesellschaftlicher Schichten scheint es immer weniger möglich, ältere (und daher für wahrscheinlich unsicherer gehaltenen) Atomkraftwerke in Deutschland am Netz zu lassen.

Der politisch beschlossene Ausstieg aus der Atomenergie, der vor einigen Jahren durch die sozialdemokratisch-grüne Regierung in Deutschland beschlossen wurde und erst in 2010 von der christdemokratisch-liberalen Regierung unter Frau Merkel rückgängig gemacht wurde, ist durch die Kanzlerin Merkel nicht mehr zu halten.

Alleine die Ankündigung, alle 8 alten Kernkraftwerke mit einer Leistung von 7,5 GW für 3 Monate vom Netz zu nehmen, um deren Sicherheit zu überprüfen, ließ den EUA Preis am 14.03.2011 um 1,50 Euro/t steigen.

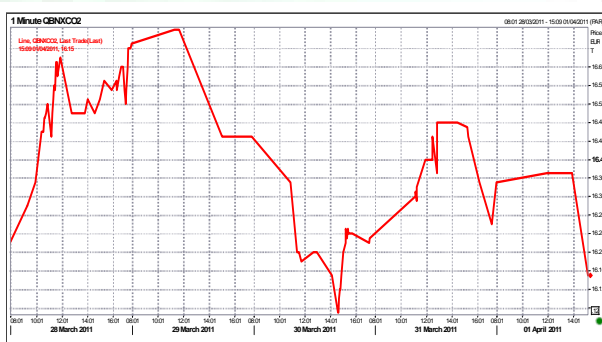


Entwicklung EUA Preis 09-2010 bis 04-2011 in Euro/t

Eine endgültige Abschaltung dieser 8 alten Atomkraftwerke würde einen Mehrbedarf von 24 Mio. t



CO₂ pro Jahr bedeuten. Allerdings wird es kaum realistisch sein, dass mehr als diese 8 von insgesamt 37 Atomkraftwerken in Deutschland dauerhaft abgeschaltet werden. Auch das dauerhafte Abschalten der 8 alten Atomkraftwerke scheint nicht in vollem Umfang einzutreten. Eher wahrscheinlich wird sein, dass man 2-3 dieser Kraftwerke endgültig vom Netz nimmt, um die Bevölkerung (Wähler) zu beruhigen und den Rest vorerst am Netz lässt. Dieses Szenario wird im Wesentlichen auch vom Markt gesehen, denn nach der ersten Panik haben sich die CO₂-Preise nach und nach wieder um 1,0-1,20 Euro/t zurück entwickelt.



Entwicklung EUA Preis 28.03.2011 – 01.04.2011 in Euro/t

Entscheidende Vorteile dürften dabei diejenigen Anlagenbetreiber gehabt haben, die rechtzeitig den optimalen Verkaufszeitpunkt erwischte und zu hohen Preisen von 17,10 verkauft hatten. Bei der Betrachtung der Preiskurve ist deutlich zu sehen, dass sich der EUA-Preis zurückbildet und sich nach Ansicht von Emissionshändler.com® mittelfristig bei einem Niveau stabilisieren dürfte, welches nicht unter 15-16 Euro liegen wird.

Polnische Energieversorger bekommen Sonderzuteilung für nächste Handelsperiode

Wie Emissionshändler.com® schon im September 2010 auf seinem letzten EU-Seminar in Berlin ankündigte, sollen polnische Energieversorger für die nächste Handelsperiode eine Sonderregelung bei der Zuteilung von EUA Zertifikaten bekommen.

Nun ist es seit dem 01.04.2011 offiziell, dass die Stromproduzenten in Polen für die Jahre 2013-2019 von der KASHUE weiterhin zu einem teil kostenlose Zertifikate bekommen können, wenn dies der polnische Staat bei der Kommission für diese beantragt.

Normalerweise ist es so, dass schon ab 2013 keine kostenlosen EUA mehr an die Versorger ausgegeben werden dürfen, da diese ja einfach nur den Strompreis erhöhen könnten, um die Kosten für eine Auktionierung von EUA wieder hereinzuholen.

Nunmehr wurde aber für Polen, Bulgarien, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Zypern, Ungarn, Malta und

Rumänien nach 12 Monaten interner Verhandlungen eine entsprechende Sonderregel beschlossen.

Grund dafür ist im Wesentlichen, dass diese Länder entweder sehr isoliert sind vom EU-Energiemarkt oder bei der Stromerzeugung stark von fossilen Energieträgern wie Kohle abhängig sind. Die Sonderregel legt fest, dass diese 10 Staaten ab 2013 noch bis zu 70% der EUA, die zur Produktion des heimischen Strombedarfs nötig sind, kostenlos von ihrer Registerbehörde bekommen können, wenn der jeweilige Mitgliedsstaat dies bei der EU beantragt.

Allerdings ist es so, dass der Anteil der kostenlosen Zertifikate schon ab 2013 anfängt zu sinken. Von anfänglich 70% geht es bis zum Jahre 2020 bis auf 0% herunter, so dass es für die Versorger im Jahre 2019 letztmalig EUA kostenlos gibt.

Auch kommen die Stromproduzenten nicht automatisch in den Genuss dieser Sonderregel, da diese folgende Grundbedingungen erfüllen müssen:

- Das Kraftwerk muss schon vor dem 31.12.2008 Strom produziert haben
- Anlagen, die am 31.12.2008 noch nicht Strom produziert haben, müssen mindestens aber schon im Bau gewesen sein
- Die Kraftwerke bekommen nur Zertifikate für Strom oder für Wärme, nicht für beides
- Das Kraftwerk das kostenlose Zertifikate bekommen will, muss gleichzeitig auch modernisiert werden
- Die Anzahl der kostenlosen Zertifikate richtet sich nach verschiedenen, in den EU-Leitlinien festgelegten Benchmark-Vorgaben

Der Beschluss zu dieser Sonderregel war schon im November 2010 gefallen. Jedoch hatten verschiedene Gremien der EU noch ein Einspruchsrecht bis Ende März 2011, welches diese nun nicht wahrgenommen haben.

Wenn Polen und die anderen Staaten diese Sonderregel nutzen wollen, dann muss dies bei der EU Kommission bis zum 30.09.2011 beantragt werden. Man darf natürlich davon ausgehen, dass dies durch die jeweiligen nationalen Behörden fristgemäß geschieht.

Damit würden dann nicht nur in Polen, sondern auch in den anderen Oststaaten der EU in der kommenden Handelsperiode 2013-2020 insgesamt einige hundert Millionen Tonnen Emissionszertifikate mehr zugeteilt werden, als bisher geplant. Diese Sonderregel führt natürlich auch dazu, dass diese Stromversorger, die normalerweise in 2011 und 2012 angefangen hätten, Zertifikate für 2013-2020 einzukaufen (und mit nach 2013 rüberzunehmen), dies entweder sehr viel später oder gar nicht mehr machen werden.



18 Mio. EUA zusätzlich - Nach Polen gewinnt auch Lettland Streit gegen die EU

Lettland wollte seit dem Jahre 2008 seinen Anlagenbetreibern jährlich fast 7,8 Mio. t EUA zuteilen. Dies hatte die EU Kommission bis heute verhindert und nur einen gekürzten Allokationsplan genehmigt, welcher nur rund 3,3 Mio EUAs als Zuteilung vorgesehen hat.

Dagegen hatte Lettland Klage erhoben und vor dem Europäischen Gerichtshof nun gewonnen. Entsprechende Klagen hatten ja auch schon Polen und Estland gewonnen. Die deswegen nun zusätzlich zuzuteilenden fast 18 Millionen Tonnen können schon bald den Betreibern in Estland kostenlos übergeben werden. Wahrscheinlich wird es so sein, dass davon eine größere Menge gleich wieder in den Verkauf kommt, da diese Unternehmen damit zu viele Zertifikate haben dürften

In Brüssel sind aber bald noch weitere Entscheidungen in Gerichtsverfahren zu erwarten, denn auch die strittigen Allokationspläne von Rumänien, Bulgarien, Tschechien und Litauen müssen noch verhandelt und entschieden werden.

Interessant für die Preisentwicklung des EUA dürfte es insbesondere dann werden, wenn bald die Entscheidung für den tschechischen nationalen Allokationsplan vor Gericht fallen wird. Hier geht es ebenfalls um über 18 Mio. Tonnen zusätzliche Zertifikate für den Zeitraum 2008-2012, die dann nachträglich zugeteilt werden müssten. Vorausgegangen war die Ablehnung des tschechischen Allokationsplanes, der eine Gesamtzuteilung von 102 Mio. Tonnen für 2008-2013 vorgesehen hatte.

Man kann davon ausgehen, dass die von der EU-Kommission um zunächst 17% gekürzte Menge den tschechischen Behörden für ihre Betreiber ebenfalls vom Gericht zugesprochen werden, wie es auch schon in allen anderen Fällen (Estland, Polen Lettland) geschehen ist. Wenn denn auch die EU-Kommission – was zu erwarten ist – in den dann noch offenen Gerichtsverfahren gegen Rumänien, Bulgarien und Litauen verlieren wird, werden weitere Millionen von EUA dem Markt zugeführt und den Preis drücken.

Alle diese zusätzlichen EUA können natürlich auch in die nächste Periode mit rüber genommen werden, was dann auch dort den Preis drücken wird.

CO2-Berichtsmengen 2010 erhöhen weiter den Überschuss an EUA in der Periode 2008-2012

Am 01.04.2011 sind von der EU-Kommission die Daten der verifizierten Emissionen des Jahres 2010 aller Anlagen in der EU vorgelegt worden.

Infobox

Kriminelle EUA Steuerhinterzieher und Diebe werden durch Spezialeinheiten in Europa gejagt

Immer mehr führende Mitglieder von kriminellen Banden, die mit Steuerhinterziehung, Erpressung, Geldwäsche und Online-Diebstahl von CO2-Zertifikaten bisher ihr Geld verdient haben, werden gefasst oder warten schon im Gefängnis auf ihren Prozess.

Diejenigen, die noch nicht gefasst sind und derzeit vorwiegend in Polen und Italien ihr Unwesen treiben (hier gilt noch die Mehrwertsteuer auf CO2), werden von Spezialeinheiten der Europol (Europäische Polizei) und der englischen SOCA mit sehr speziellen Methoden gejagt. Die britische Behörde zur Bekämpfung des organisierten Schwerverbrechens (Serious Organised Crime Agency, SOCA) geht dabei völlig neue Wege. Die SOCA-Ermittler geben sich im Web eine eigene Identität als neue „CO2-Händler“ und schleusen sich mit Undercover-Methoden in den Markt ein. Im Ziel der Ermittler stehen vorwiegend Personen arabischer und englischer Herkunft, die bisher im Großen Stil über 6 Milliarden Euro Steuern beiseite geschafft haben und wahrscheinlich eine ebenso große Summe Geldes gewaschen haben. Auch der Diebstahl von bisher über 4 Millionen t CO2-Zertifikate geht wahrscheinlich auf deren Konto.

Anlagenbetreiber, die unter Verdacht stehen und verdächtige Händler, denen die Spezialeinheiten bisher nicht genügend Mittäterschaft nachweisen können, werden wohl kontaktiert werden und zu Mehrwertsteuerbetrug und zu deren Beihilfe animiert. Kann dann dem betrügerischen Händler oder sogar der ganzen Bande eine Mittäterschaft bewiesen werden, schnappt die Falle zu.

Bei mehreren hochrangigen Mitgliedern verschiedener Banden ist dieses Vorgehen nicht mehr nötig, sie sitzen bereits in deutscher Haft. Die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt/Main / Deutschland hat gegen sechs Geschäftsführer verschiedener Gesellschaften und Unternehmen Anklage wegen bandenmäßig begangener Hinterziehung von Umsatzsteuer im Emissionshandel erhoben. Die Personen stammen aus Frankreich, England und Deutschland und haben laut Anklage von September 2009 - April 2010 ihren Behörden steuerliche unvollständige und falsche Daten geliefert. Alleine hier ist den Steuerbehörden ein Schaden von 230 Millionen Euro entstanden, wobei 100 Millionen Euro davon auf Konten sichergestellt werden konnte.

Weitere Ermittlungen gegen über 150 Beschuldigte, darunter auch sieben Mitarbeiter der Deutschen Bank, dauern noch an. Die Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, deren fast komplette CO2-Handelsabteilung an der Steuerhinterziehung laut den Anschuldigungen mitgewirkt haben soll, dauern noch an. Auf den Ausgang darf man gespannt sein.

Wie von Spezialisten erwartet, lagen diese Daten mit plus 3,4% über den Mengen von 2009. Ausgewertet



waren zwar nur 84% der Anlagendaten, die rechtzeitig ihre Meldung zum 31.03.2011 abgegeben hatten, jedoch fehlen im Wesentlichen nur noch Daten von Bulgarien, Griechenland, Tschechien und Zypern und sonstiger kleinerer Anlagen in wenigen Ländern.

Die Anlagenbetreiber in Deutschland und Polen hatten fast pünktlich ihre Berichte abgegeben, nur 1% der Anlagen in Polen hatten es versäumt ihrer Behörde ihre Daten rechtzeitig zu übermitteln; in Deutschland war man zu 100% pünktlich. Nach Auswertung der Daten ergibt sich, dass die Emissionen in **Polen** für 2010 gegenüber 2009 um 4,6% gestiegen sind, was dem robusten Wirtschaftswachstum zugeschrieben werden dürfte. Nach der Menge von 190.970.170 Tonnen in 2009 wurde in 2010 199.702.896 ausgestoßen.

In **Deutschland** waren es übrigens 2010 sogar 454.014.602 t CO₂, eine Steigerung 6,0% zum Vorjahr 2009.

Es gab aber auch viele Länder in denen der CO₂-Ausstoß zurückging: in Portugal z. B. um 13,1%, in Spanien 11,2%.

Insgesamt betrug der Ausstoß an CO₂ in der EU im Jahre 2010 ca. 1.940.544.000, ein plus von 3,3% zu Vorjahr 2009. Die genauen Zahlen werden nach Vorliegen der noch fehlenden Anlagendaten im Mai 2011 veröffentlicht.

Jedoch ist jetzt schon klar, dass trotz eines 3,5%-igen Anstieges der Emissionen in 2010 zum Jahr 2009 (1.880.000.000t) diese immer noch unter der jährlichen Allokationsmenge von 1.985.000.000 liegen. Somit sind in 2010 weitere 45 Millionen t EUA zuviel am Markt, schon 2009 waren es 112 Millionen t zuviel.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung von versteigerten EUAs, der ausgegebenen EUA für Neuanlagen sowie der verbleibenden Neuanlagenreserve der EU-Staaten wird sich nach Meinung von Emissionshändler.com® Ende 2012 ein Überschuss von 500 Millionen bis 800 Millionen EUA aufgebaut haben. Hierbei ist berücksichtigt, dass sich die verbleibende Überschussmenge auch erhöht hat, weil die Anlagenbetreiber eingetauscht CER/ERU Zertifikate statt EUA an die Behörden zurückgegeben haben.

Noch im April 2011 attraktive Geldzahlungen oder Bonuszertifikate durch einen Tausch EUA in CER

Alle Betreiber, die ihre Rückgabe ihrer EUA an die DEHSt noch nicht im März 2011 vorgenommen haben, sind derzeit in der EU aufgefordert, ihre Zertifikate entsprechend ihrer individuellen Berichtsmenge 2010 bis zum 30.04.2011 an ihre nationale Registerbehörde zurückzugeben.

Es dürfte dabei allgemein bekannt sein, dass dies nicht nur die zugeteilten EUA-Zertifikate sein können,

sondern auch eingetauschte CER oder ERU Zertifikate, die der Betreiber zuvor erworben hat.

Infobox

EUA-Sporthandel nur noch mit Herkunftsnachweis der Zertifikate

Nachdem die seit dem 19.01.2011 geschlossenen CO₂-Register der 27 EU Staaten wegen verschiedener Zertifikate-Diebstähle wieder bis auf 4 Register geöffnet sind, scheint sich der Spot-Handel aus Sicht der meisten Anlagenbetreiber zu normalisieren. Dies kann aber für die CO₂-Börsen und deren Mitglieder noch lange nicht gesagt werden, weil sich seitdem einige gravierende Veränderungen in internen Abläufen ergeben haben.

Im Wesentlichen besteht seitdem für Händler und Börsen die Gefahr, dass gestohlene Zertifikate bewusst oder unbewusst angeboten werden und diese dann nicht mehr zu verkaufen sind. Die Unverkäuflichkeit resultiert aus der Tatsache, dass der ursprünglich rechtmäßige Eigentümer der Zertifikate an den aktuellen Besitzer rechtliche Ansprüche geltend machen könnte und dieser dann die Zertifikate an diesen (ohne finanziellen Ausgleich) zurückgeben müsste.

Da hier ein großes Risiko für den aufkaufenden Händler oder Börse besteht, liegt es in seinem Interesse, dass ihm nur Zertifikate zum Verkauf angeboten werden, die nachweislich aus der ursprünglichen Zuteilung (Allocation) des Betreibers kommen. In der Regel wird dies derzeit (April 2011) die DEHSt-Zuteilung 2011 vom Februar 2011 sein oder vielleicht noch Reste der Zuteilung 2010. Sendet der Anlagenbetreiber hingegen dem Händler Zertifikate zum Verkauf zu, die ihm nicht von der DEHSt direkt zugeteilt worden sind, sondern aus anderen Handelsgeschäften nicht kontrollierbarer Quellen stammen, dann sind diese Zertifikate nur mit hohen Preisabschlägen verkaufbar.

Nicht kontrollierbare Quellen können z. B. Händler sein, die erst seit wenigen Monaten am Markt operieren oder Händler, die nicht Börsenmitglieder sind und deshalb auch nicht (von der Börse) kontrolliert werden.

Emissionshändler.com® als Mitglied von drei Börsen lässt sich seit Wiederaufnahme des Handels von jedem Betreiber der Zertifikate verkaufen möchte den Herkunftsnachweis der Zertifikate zusenden. Hier handelt es sich in der Regel um das Transaktionsprotokoll der Zuteilung der DEHSt an den Betreiber und die entsprechenden Blocknummern der EUA-Zertifikate. Mit dieser Methode beteiligt sich Emissionshändler.com® aktiv am Aufbau eines sicheren Europäischen Sporthandels.

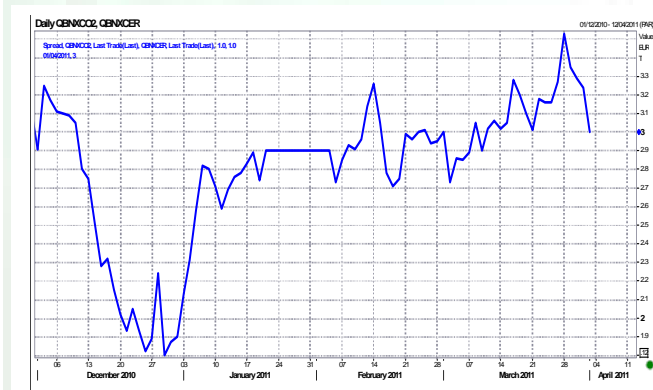
Diese Methodik der Kontrolle von EUA-Blocknummern erfordert einen hohen manuellen und administrativen Aufwand bei Emissionshändler.com®. Aber auch das verkaufende Unternehmen hat einen höheren Aufwand. Wir bitten unsere Kunden im Interesse eines zukünftig sicheren Sporthandels um Verständnis und danken Ihnen für Ihren höheren Aufwand und Ihre Mühe.



In Deutschland können 22% der Zuteilung des 5-Jahreszeitraumes 2008-2012 so als CER oder ERU Zertifikate an die DEHSt abgegeben werden, insgesamt also bis zum Ende der Handelsperiode 2008-2012 50% der Zuteilungsmenge der 2. Handelsperiode.

Betreiber, die sich aber den finanziell attraktiven Tausch bis zum Jahre 2012 aufheben möchten, gehen ein hohes Risiko ein, dass der Spread (also der Preisunterschied zwischen EUA und CER/ERU) dann niedriger sein wird als zur Zeit bzw. auf Null geschrumpft sein kann.

Nachdem der Spread im Dezember 2010 auf unter 2,0 Euro gefallen war, stieg er im Januar auf 3,20 Euro/t an



Entwicklung Spread 12-2010 bis 04-2011 in Euro/t

Hierbei muss allerdings gesagt werden, dass es sich um den **Brutto-Spread** handelt, also den Betrag der noch um alle Kosten und Gebühren und Sicherheitsabschläge bereinigt werden muss. Immerhin entspricht ein Bruttospread von 3,20 Euro/t in etwa einem **Netto-Spread** von rund 2,70 Euro/t. Das ist dann der Betrag, der einem Anlagenbetreiber ausgezahlt werden kann, wenn er seinen Tausch direkt an der Börse macht bzw. bei einem Börsenmitglied wie Emissionshändler.com®. Nachdem Ende März der Bruttospread für 2 Tage sogar kurzfristig auf über 3,50 Euro/t gestiegen war, befindet er sich nun im Abwärtstrend und wird sich wieder normalisieren. Grund für den Anstieg waren offensichtlich überraschend viele CER Zertifikate, die auf den Markt kamen (das drückt den CER Preis nach unten) sowie ein kurzfristiger Anstieg der EUA (bedingt durch Atomkraftdiskussionen in Deutschland).

Alle deutschen Betreiber, die in 2011 noch nicht die Abgabe der EUA an die DEHSt getätigt haben und einen vollständigen Zertifikatetausch für bis zu 5 Jahre noch durchführen können, sollten sich daher rasch zum Tausch entscheiden, bevor der Spread eventuell auf 2,0 Euro/t absinkt und im Jahre 2012 vielleicht sogar gegen Null tendieren könnte.

Für den Fall, dass Anlagenbetreiber insgesamt in 2008-2012 zu wenig Zertifikate haben, kann sogar ein Tausch

gemacht werden, bei dem der Betreiber statt Geld sogenannte EUA-Bonuszertifikate bekommt, die er dann nicht mehr zukaufen muss. Emissionshändler.com® gibt hierüber gerne Auskunft.

Fazit zur derzeitigen Preisentwicklung und deren mittel- und langfristiger Perspektive

Schaut man auf die Deutsche Bevölkerung und ihre Reaktion auf die nunmehr vermeintlich unsicherer gewordene Produktion von Atomstrom, kann man als Deutscher dies begrüßen oder auch ablehnen. Fakt ist, das man sich im Europäischen Vergleich nur wundern kann. Unabhängig von bisher immer bestehenden und bekannten Restrisiken der Atomkraft wird diese Thematik in Deutschland viel intensiver diskutiert und emotionalisiert als in allen anderen Ländern Europas.

Ohne dies kulturell hier bewerten zu wollen, führte dies jedoch in Deutschland zur bisher zeitweisen Abschaltung von älteren Kernkraftwerken und zu dem (inzwischen) nationalen Konsens, schnellstmöglich aus der Atomkraft aussteigen zu wollen. In der Praxis wird dies jedoch aus verschiedenen Gründen (rechtliche Gründe, Netzsicherheit, Stromtrassenbau etc.) nicht so rasch und ohne weiteres umsetzbar sein. Von daher wird ein entsprechender Mehrbedarf an CO₂-Zertifikaten für anlaufende Kohlekraftwerke nicht im vollen Umfang abzuschätzen sein. Insofern ist wahrscheinlich auch der bisherige Preisanstieg der CO₂-Zertifikate als etwas übertrieben anzusehen.

Viel berechenbarer hingegen sind die Übermengen an CO₂-Zertifikaten, die im EU-System weiter zunehmen. Neben den Klageerfolgen osteuropäischer Staaten auf Mehrzuteilung und den geringeren Ausstoßmengen der europäischen Betreiber im Verhältnis zu den höheren Allokationen der EU, kommen nun auch noch Sonderregeln für Polen und andere Osteuropäische Länder hinzu. Klar ist, dass die EUA der Periode 2008-2012 nach 2013-2020 rüber genommen werden können und deshalb ein Gesamtzusammenhang des Preises besteht.

Man kann froh sein, wenn die derzeit erwartete Übermenge von 500 - 800 Mio. t bis 2012 die CO₂-Preise nicht abstürzen lassen wird. Von stark steigenden Preisen hingegen werden die Betreiber im EU-Emissionshandel mittel- und langfristig wahrscheinlich wohl erst einmal verschont bleiben. Kurzfristig kann der deutsche „Atom-Hype“ sicherlich noch einige Preissprünge möglich machen. Nur wetten sollte man darauf nicht.

[Nachfolgend finden Sie einen Gastbeitrag von RA Dr. Ehrmann der Kanzlei SCHOLTKA & PARTNER Rechtsanwälte](#)



Verwaltungsgericht erklärt Verwaltungspraxis der DEHSt zu Sanktionen für rechtswidrig

In letzter Zeit ist die DEHSt in ihrer Verwaltungspraxis dazu übergegangen, Sanktionen zu verhängen, wenn emissionshandelspflichtige Anlagenbetreiber ihrer Pflicht zur Abgabe von Emissionsberechtigungen für die von ihren Anlagen verursachten Emissionen nicht nachkommen. Diese Sanktionen fallen in der zweiten Zuteilungsperiode recht einschneidend aus, da nach der gesetzlichen Grundlage eine Zahlungspflicht in Höhe von 100 Euro für jede nicht abgegebene Emissionsberechtigung festgesetzt werden kann. Diese Zahlungspflicht ist umso schwerer nachvollziehbar, wenn die Nichterfüllung der Abgabepflicht lediglich auf kleineren und fahrlässigen Fehlern im Emissionsbericht beruht, etwa einem Zahlendreher, die der Anlagenbetreiber nicht rechtzeitig erkannt hat. Diese Praxis der DEHSt zur Verhängung recht hoher Geldzahlungen auch bei nur kleineren Fehlern hat das Verwaltungsgericht Berlin nun in mehreren Urteilen von Mitte letzten Jahres für rechtswidrig erklärt. In weiteren Urteilen von Ende 2010, die nun bekannt geworden sind, hat das Verwaltungsgericht Berlin seine Rechtsauffassung ausdrücklich bestätigt. Nach diesen Urteilen kann eine Sanktion nicht verhängt werden, wenn der Anlagenbetreiber Emissionsberechtigungen gemäß seinem Emissionsbericht abgibt, auch wenn dieser fehlerhaft ist, jedoch nach den Regeln des Gesetzes erstellt worden ist. Auch wenn diese Entscheidungen noch nicht rechtskräftig sind, lohnt sich also der Widerspruch gegen solche Zahlungsbescheide. Schließlich sind diese Entscheidungen von besonderem Interesse, da die Norm zur Sanktionierung in der dritten Zuteilungsperiode im Wesentlichen unverändert bleibt. Der Anlagenbetreiber soll nur insofern Rechtssicherheit erhalten, als die Zulässigkeit der Festsetzung einer Zahlungspflicht zeitlich beschränkt wird: Sie ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Pflichtenverstoß zulässig.

Der rechtliche Rahmen der Berichtspflicht und ihre Durchsetzung

Gemäß § 5 TEHG ist der emissionshandelspflichtige Anlagenbetreiber verpflichtet, die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen zu ermitteln und der zuständigen Landesbehörde jeweils bis zum 1. März des Folgejahres zu berichten. Dieser Bericht muss gemäß § 5 Abs. 3 TEHG durch eine sachverständige Stelle verifiziert werden. Die Emissionsberichte werden gemäß § 5 Abs. 4 TEHG durch die Landesbehörden stichprobenartig überprüft und spätestens bis zum 31. März des Folgejahres an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) übermittelt. Diese Berichtspflicht kann nach § 17 TEHG durchgesetzt werden: Liegt der zuständigen Behörde

nicht bis zum 31. März eines Folgejahres ein den Anforderungen nach § 5 TEHG entsprechender Bericht vor, so verfügt sie die Sperrung des Kontos des Anlagenbetreibers. Er kann dann also keine Berechtigungen an Dritte übertragen, und deswegen keinen Emissionshandel durchführen.

Die Abgabepflicht und ihre Durchsetzung

Daneben besteht die „Kardinalpflicht“ des Emissionshandels, nämlich die Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG: Danach hat der Anlagenbetreiber bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres eine Anzahl von Berechtigungen an die DEHSt abzugeben, die den durch seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen entspricht. Diese Abgabepflicht wiederum kann gemäß § 18 TEHG durchgesetzt werden: Kommt der Verantwortliche seiner Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG nicht nach, so setzt die DEHSt für jede emittierte Tonne Kohlendioxid, für die der Anlagenbetreiber keine Berechtigungen abgegeben hat, eine Zahlungspflicht von 100 Euro fest. Von dieser Festsetzung einer Zahlungspflicht kann gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 TEHG nur abgesehen werden, wenn der Anlagenbetreiber seiner Abgabepflicht aufgrund höherer Gewalt nicht nachkommen konnte. Soweit der Verantwortliche nicht ordnungsgemäß über die durch seine Tätigkeit verursachten Emissionen berichtet hat, schätzt die zuständige Behörde gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 TEHG die durch die Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen. Diese Schätzung bildet dann die unwiderlegliche Basis für die Abgabeverpflichtung nach § 6 Abs. 1 TEHG. Die Sanktionszahlung befreit indes nicht von der Verpflichtung, die fehlenden Berechtigungen noch abzugeben, § 18 Abs. 3 TEHG. Schließlich sollen die Namen der Verantwortlichen, die gegen ihre Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 TEHG verstoßen, im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, § 18 Abs. 4 TEHG.

Die Problemstellung

Nach diesen Regelungen ergibt sich für den Anlagenbetreiber folgende Konstellation: Er ist verpflichtet, Emissionsberechtigungen in Höhe der von ihm tatsächlich „verursachten“ Emissionen abzugeben. Allerdings wird diese Menge an verursachten Emissionen nicht eigens durch die DEHSt in einem Bescheid festgelegt. Als Anknüpfungspunkt kann daher allein der Emissionsbericht nach § 5 TEHG dienen. Daraus ergibt sich die Frage, ob ein Anlagenbetreiber seiner Abgabepflicht nach § 6 TEHG nachgekommen ist, wenn er zwar Emissionsberechtigungen entsprechend seinem Emissionsbericht abgegeben hat,



dieser aber fehlerhaft ist. Mit anderen Worten: Ist die Erfüllung der Abgabepflicht fraglich, wenn die Zahl der „berichteten“ Emissionen von der Zahl der „verursachten“ Emissionen abweicht? Diese Frage wurde nun in einigen Fällen besonders deutlich, in denen die DEHSt für nur kleine und versehentliche Fehler Zahlungspflichten in bedeutsamer Höhe festgesetzt hat.

Die Entscheidungen des VG

Das Verwaltungsgericht hat nun in seinen Entscheidungen die Verwaltungspraxis der DEHSt als rechtswidrig erkannt. Es hält fest, dass unter dem Begriff der „verursachten“ Emissionen im Sinne von § 6 Abs. 1 TEHG die von den Verantwortlichen gemäß § 5 TEHG ermittelten und berichteten Emissionen zu verstehen sind. Gibt daher ein Anlagenbetreiber bis zum 30. April eines Jahres eine Anzahl von Emissionsberechtigungen ab, die der im – vom Sachverständigen als zufriedenstellend bewerteten – Bericht über die Emissionen der Anlage im Vorjahr ausgewiesenen Menge von Emissionen entspricht, darf eine Zahlungspflicht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 TEHG gegen ihn nicht festgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich die im Bericht ausgewiesene Emissionsmenge als zu gering erweist. Der Anlagenbetreiber bleibt dann jedoch zur Abgabe der weiteren Berechtigungen verpflichtet.

Diese Rechtsauffassung hat das Verwaltungsgericht Berlin zunächst in Urteilen vom 28. Mai 2010 entwickelt (dazu unter 1.). Später hat es daran nach nochmaliger Überprüfung in Urteilen vom 19. November 2010 festgehalten (dazu unter 2.).

Die Ursprüngliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin

Das Verwaltungsgericht Berlin stützt sein Normverständnis von § 18 TEHG ursprünglich auf folgende vier Argumente:

Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. Mai 2010 – Az. VG 10 K 130.09; Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. Mai 2010 – Az. VG 10 K 39.09; Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. Mai 2010 – Az. VG 10 A 234.08.

a) Akzeptierte Messungenaugigkeit

Das Verwaltungsgericht legt zunächst dar, dass nach der gesetzlichen Konstruktion eine gewisse Unsicherheit und Ungenauigkeit bei der Angabe der Daten der Emissionen akzeptiert ist. Dies macht das Verwaltungsgericht an der Verweiskette der gesetzlichen Anforderungen an einen Emissionsbericht fest: Gemäß § 5 Abs. 1 TEHG

sind Emissionsberichte nach den Anforderungen in Anhang 2 Teil II TEHG zu erstellen. Dort wird wiederum auf Artikel 14 der Emissionshandelsrichtlinie verwiesen. Diese wiederum verweist auf die Monitoring-Leitlinien. Dort werden indes sowohl bei der Messung als auch bei der Berechnung von Emissionen für die Ermittlung der maßgeblichen Daten gewisse Unsicherheiten im Rahmen der „Messunsicherheit“ akzeptiert. Die tatsächlich „verursachten“ Emissionen sind daher nur mit diesen Unsicherheiten quantitativ fassbar. Ermittelt und berichtet daher ein Anlagenbetreiber entsprechend den Anforderungen der Leitlinien, so kann nur dieser Emissionsbericht zur Konkretisierung der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG dienen. Versehentliche Fehler sind damit zu akzeptieren. Im Gegensatz dazu liegt eine Verletzung der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG nur vor, wenn der Anlagenbetreiber gar keine Emissionsberechtigungen abgibt oder vorsätzlich weniger Emissionsberechtigungen, als Emissionen in seinem Bericht ausgewiesen sind. Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber gar keinen Bericht abgibt, kann gemäß § 18 Abs. 3 TEHG eine Schätzung der Emissionen erfolgen, die dann die Grundlage für die Abgabe nach § 6 TEHG bildet.

b) Vertrauensschutz und Rechtssicherheit

Zudem betont das Verwaltungsgericht die Aspekte des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, nach denen der gutgläubige Anlagenbetreiber geschützt werden muss. Dies gilt, wenn sich der Anlagenbetreiber bei der Abgabe des Emissionsberichtes keines Fehlers bewusst ist, er auf die Verifizierung durch den Sachverständigen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 TEHG vertraut und schließlich er auch auf die stichprobenartige Überprüfung durch die Landesbehörde gemäß § 5 Abs. 4 TEHG vertraut. Dann soll der Anlagenbetreiber in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit seines Handelns geschützt werden, da er bis zum Stichtag alles getan hat, was von ihm aufgrund des Gesetzes erwartet werden kann.

c) Systematik

Zum Dritten führt das Verwaltungsgericht Aspekte an, die unter dem Begriff der systematischen Auslegung zusammengefasst werden können. Denn das Verwaltungsgericht



weist darauf hin, dass der Fall von nicht ordnungsgemäßer Ermittlung und Bericht über Emissionen vorrangig nach § 17 TEHG und nicht nach § 18 TEHG sanktioniert wird. Bei bewusst wahrheitswidrigen Angaben würde schließlich das Strafrecht oder das Ordnungswidrigkeitsrecht eingreifen und nicht das Emissionshandelsrecht.

d) **Verhältnismäßigkeit**

Schließlich verweist das Verwaltungsgericht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser ist in der europarechtlichen Vorschrift über die Sanktionen, nämlich Artikel 16 Abs. 1 Satz 3 der Emissionshandelsrichtlinie festgelegt. Das Kriterium der „höheren Gewalt“ im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 TEHG sei kein ausreichendes Korrektiv zur Herstellung dieser Verhältnismäßigkeit. Vielmehr komme dieser Grundsatz zum Tragen, wenn bei einfachen versehentlichen Fehlern, wie durch einen Zahlendreher bei der Übertragung der Daten, keine Sanktionen verhängt werden und diese vielmehr nur bei bewussten und gewollten Fällen der Nichtabgabe greifen. Denn sonst müsste selbst ein gutgläubiger Anlagenbetreiber, der Emissionsberechtigungen gemäß seinem Emissionsbericht abgibt, stets prophylaktisch mehr Berechtigungen abgeben, um einem späteren Vorwurf der DEHSt zu entgehen.

Die Bestätigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin

An dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. Mai 2010, siehe oben, Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. Mai 2010, Az.: VG 10 K 39.09 und VG 10 K 130.09, hält die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin auch gegenüber erneut geltend gemachten Einwänden der DEHSt und nach nochmaliger Prüfung fest. Dafür führt sie folgende vier – gegenüber den Urteilen vom 28. Mai 2010 neue – Gründe an:

Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19. November 2010, Az.: VG 10 A 278.08 und VG 10 A 281.08.

e) **Europarechtlicher Rahmen**

Aus den Vorschriften der Emissionshandels-Richtlinie über die Sanktionierung und die Abgabepflicht lässt sich nach Auffassung des Gerichts zunächst noch nicht eindeutig erkennen, ob die Abgabe gemäß den „geprüften“ oder den „tatsächlichen“

Emissionen erfolgen soll. Aus dem Wortlaut und der Systematik der Normen leitet das Verwaltungsgericht jedoch im Ergebnis ab, dass die „geprüften“ Emissionen für die Abgabe von Emissionsberechtigungen maßgeblich sind. Insbesondere liest das Verwaltungsgericht jedoch aus der Begründung des Entwurfs der Kommission zur Emissionshandels-Richtlinie heraus, dass eine Sanktionierung der Verletzung der Abgabepflicht nur erfolgen soll, wenn der Anlagenbetreiber, der rechtzeitig einen mit dem Testat des Sachverständigen versehenen Emissionsbericht abgegeben hat, bis zum Stichtag des 30. April weniger Berechtigungen abgibt, als nach dem testierten Emissionsbericht erforderlich gewesen wäre. Keinesfalls habe die Kommission die drastischen Sanktionen für geboten gehalten, wenn ein Anlagenbetreiber etwa fahrlässig einen Fehler im Emissionsbericht gemacht hat, der vom Sachverständigen nicht bemerkt oder für nicht erheblich gefunden wurde. Dies ergebe sich unmissverständlich aus den „Monitoring-Leitlinien“, die die Kommission auf der Grundlage von Art. 14 der Emissionshandels-Richtlinie erlassen hat. Danach prüft die zuständige nationale Behörde anhand der im Emissionsbericht, der als zufriedenstellen bewertet wurde, für die Gesamtemissionen ausgewiesenen Zahl, ob der Betreiber für die betreffende Anlage eine genügende Anzahl von Emissionsberechtigungen abgegeben hat. Diese Auffassung der Kommission liege sodann der verabschiedeten Richtlinie zugrunde. Schließlich hat der nationale Gesetzgeber laut der Gesetzesbegründung mit § 18 TEHG diese Vorgaben der Richtlinie umgesetzt. All das machte deutlich, dass der nationale Gesetzgeber bei § 18 Abs. 1 TEHG Fälle eines fahrlässig oder gar unverschuldet fehlerhaften, aber dennoch vom Sachverständigen als zufriedenstellend bewerteten Emissionsberichtes und die Abgabe lediglich einer dementsprechenden Anzahl von Berechtigungen nicht im Blick hatte.

f) **Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsverbot**

Weiterhin muss sich die Sanktionierung an dem europarechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip und Diskriminierungsverbot messen lassen. Dies gilt auch für § 18 TEHG insoweit, als diese Regelung über die europarechtlichen Vorgaben zur Sanktionierung der



Emissionshandels-Richtlinie hinausgeht, da dann der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gleichheitsgebot greifen.

Nach der Praxis der DEHSt wären indes vorsätzliche Verstöße gegen die Pflicht zur Abgabe von Emissionsberechtigungen in gleicher Weise zu sanktionieren wie solche, die auf einem fahrlässigen – oder gar unverschuldeten – Fehler bei der Berichterstattung zurückzuführen sind, gleich, ob der prüfende Sachverständige diesen bemerkt und darauf hingewiesen hat oder nicht. Ein solches unverhältnismäßiges und den Gleichheitsgrundsatz verletzendes Ergebnis wäre nur bei einer extensiven Ausdehnung des Begriffs der „höheren Gewalt“ zu vermeiden. Darüber lässt sich jedoch die unverhältnismäßige und diskriminierende Gleichstellung von vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen die Abgabepflicht nicht erfassen. Daher sind fahrlässige oder gar unverschuldete Verstöße gegen die Abgabepflicht vom Anwendungsbereich des § 18 TEHG auszunehmen.

g) **Rolle des Sachverständigen**

Die Praxis der DEHSt zur Sanktionierung wird weiterhin auch nicht der Stellung gerecht, die sowohl die Emissionshandels-Richtlinie, als auch das TEHG der Prüfung der Emissionsberichte durch den Sachverständigen beimisst.

Eine eindeutige Bestimmung der in einem Jahr von einer Anlage emittierten Treibhausgase kann nur schwerlich getroffen werden. Daher muss dem prüfenden Sachverständigen trotz aller Vorgaben ein gewisser Entscheidungsspielraum verbleiben. Dieser muss eine verlässliche Einschätzung der Emissionen auch hinsichtlich der Festsetzung bzw. Nichtfestsetzung einer Zahlungspflicht erlauben. Es läge also fern, einem Anlagenbetreiber, der sich auf das Testat des Sachverständigen verlässt und entsprechend Emissionsberechtigungen abgibt, eine Sanktion aufzuerlegen und ihn damit mit einem Anlagenbetreiber gleich zu behandeln, der bewusst entgegen einem testierten Bericht nicht genügend Emissionsberechtigungen abgibt.

h) **Sinn und Zweck von § 18 TEHG**

Schließlich gebieten auch Sinn und Zweck des § 18 Abs. 1 TEHG nicht die Annahme des

weiten, von der DEHSt angenommenen Anwendungsbereichs der Sanktionsregelung. Die Sanktionierung bezweckt, es für den Anlagenbetreiber wirtschaftlich unattraktiv zu machen, sich der Teilnahme am Emissionshandel ganz zu entziehen oder zumindest einen wirtschaftlichen Vorteil daraus zu ziehen, dass die erforderlichen Berechtigungen erst nach dem Stichtag des 30. April abgegeben werden.

Dem erklärten Willen sowohl des Richtlinien- als auch des deutschen Gesetzgebers sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gleichheitsgebot lässt sich mit folgendem Verständnis des Regelungsgefüges von § 18 TEHG Rechnung tragen: Gibt der Anlagenbetreiber einen durch den Sachverständigen als zufriedenstellend testierten Emissionsbericht für das Vorjahr und bis zum 30. April des Folgejahres eine dementsprechende Anzahl von Berechtigungen ab, so kann gegen ihn eine Zahlungspflicht nach § 18 Abs. 1 Satz 1 TEHG nicht festgesetzt werden. Die Pflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG zur Abgabe von Emissionsberechtigungen beschränkt sich in diesem Fall zunächst auf die Abgabe der Anzahl von Berechtigungen, die der im testierten Bericht ausgewiesenen Menge von Emissionen entspricht. Stellt sich dieser Emissionsbericht bei der Prüfung durch die Landesbehörde oder durch die DEHSt als nicht ordnungsgemäß heraus, da der Anlagenbetreiber nicht den Vorgaben des TEHG und der Monitoring-Leitlinien entsprochen hat, kann die DEHSt den Anlagenbetreiber zur Abgabe eines diesen Fehler vermeidenden, testierten Berichts auffordern. Legt der Anlagenbetreiber diesen Bericht vor, konkretisiert die darin ausgewiesene Menge von Emissionen nunmehr die Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen. Fällen vorsätzlicher Erschleichung eines positiven Testats des Sachverständigen oder gar des kollusiven Zusammenwirkens von Anlagenbetreiber und Sachverständigen kann nach Auffassung des Gerichts mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts begegnet werden.

Die Wertung

Den Urteilen des Verwaltungsgerichts Berlin ist zuzustimmen. Ihre Bedeutung ergibt sich schon allein aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht Berlin in der emissionshandelsrechtlichen Rechtsprechung



bisher zumeist der Auffassung der DEHSt gefolgt ist. Konnten sich die Kläger in maßgeblichen Rechtsfragen durchsetzen, so erfolgte dies – wie zum Beispiel in der Entscheidung zum zweiten Erfüllungsfaktor – häufig erst in der zweiten Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat damit eine Einschätzung nach dem „gesunden Menschenverstand“, dass versehentliche Fehler nicht zu erheblichen Zahlungspflichten führen dürfen, mit guten juristischen Argumenten untermauert. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird umso deutlicher, als die Zahlungspflicht nicht die einzige Sanktion ist, sondern zudem eine Veröffentlichung der säumigen Anlagenbetreiber im Bundesanzeiger gemäß § 18 Abs. 4 TEHG erfolgen soll. Dieses im Umweltrecht recht neue und ungewöhnliche Instrument des „an den Pranger Stellens“ ist jedoch nur bei vorsätzlichen und groben Verletzungen der Abgabepflicht gerechtfertigt. Der Anlagenbetreiber kann indes bei der Ermittlung der Höhe seiner Abgabepflicht an gar nichts anderes als seinen eigenen Emissionsbericht anknüpfen. Denn es fehlt an dem Zwischenschritt eines Bescheides der DEHSt zur Festsetzung der Höhe der Abgabepflicht, wie dies etwa aus dem Steuerrecht bekannt ist.

Die Urteile des Verwaltungsgerichts sind noch nicht rechtskräftig. Die DEHSt hat gegen sie Berufung eingelegt, daher ist die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in dieser Sache noch abzuwarten. Die Entscheidung wird indes auch in der dritten Zuteilungsperiode relevant sein, da die Regelungen über die Sanktionen im Wesentlichen unverändert bleiben. In dem vom Bundeskabinett am 16. Februar 2011 verabschiedeten Entwurf eines novellierten Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG-E) sieht § 30 TEHG-E nach wie vor vor, dass die Abgabepflicht mit einer Zahlungspflicht von EUR 100 pro nichtabgegebene Berechtigung sanktioniert werden kann. Von dieser Festsetzung einer Zahlungspflicht kann nach wie vor nur aufgrund höherer Gewalt abgesehen werden. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Betreiber wird die Zulässigkeit der Festsetzung einer Zahlungspflicht lediglich zeitlich befristet: So ist die Festsetzung einer solchen Zahlungspflicht nur innerhalb eines Jahres ab dem Pflichtenverstoß zulässig. Insgesamt scheint jedoch diese neue Regelung nicht die vom Verwaltungsgericht Berlin aufgeworfenen Bedenken zu berücksichtigen.

Kontakt:

Dr. Markus Ehrmann
SCHOLTKA & PARTNER Rechtsanwälte
E-Mail: markus.ehrmann@scholtka-partner.de

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

